

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
zum Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör
zwischen der Stadt Hagen und den Entleihern

Diese AGB regeln die Bedingungen, unter denen die Stadt Hagen den Entleihern ein iPad mit Zubehör für die Teilnahme an von der Schule angebotenen Unterrichtsangeboten inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten, zur Verfügung stellt. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Leihvertrages.

1. Unentgeltliche Überlassung

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Hagen und wird den Entleihern durch die Stadt Hagen unentgeltlich überlassen.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt ab beiderseitiger Unterschrift des Leihvertrages und läuft auf unbestimmte Zeit.

Verlässt der/die Schüler*in die o.g. Schule, so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule.

Es besteht für alle Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.

Die Entleiher verpflichten sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schule zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktage nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen, kann die Stadt Hagen ohne weitere Mahnung oder Ankündigung die spätere Annahme verweigern und stattdessen von den Entleihern den für die Ersatzbeschaffung notwendigen Betrag verlangen. Der Schadensersatz richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Ob die Stadt Hagen eine verspätete Rückgabe akzeptiert oder nicht, steht in ihrem Ermessen.

3. Auskunftspflicht

Die Entleiher verpflichten sich jeder Zeit auf Verlangen der Schule oder der Stadt Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät vorzuführen.

4. Zentrale Geräteverwaltung

Die Entleiher nehmen zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über eine Mobilgeräteverwaltung administriert wird und es dadurch zu Einschränkungen in der Nutzung kommen kann. Zur Diebstahlsicherung können die Standortdaten des Gerätes an das Mobile Device Management übermittelt werden und im Bedarfsfall ausschließlich von den dafür zuständigen Stellen ausgewertet werden.

5. Nutzung

Das Leihgerät wird für die Zwecke des Unterrichts dem/der ausleihenden Schüler*in bis zur Beendigung des Leihvertrages zur Verfügung gestellt.

Das Leihgerät darf nicht für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme des/der Schüler*in an unterrichtlichen Angeboten der Schule einschließlich der Unterrichtsvor- und Nachbereitung.

Bei der Nutzung sind die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten und die schulischen Regelungen zu befolgen. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie die Schulordnung.

Mit dem Leihgerät werden keine Internetanbindung und kein gerätebasierter Jugendschutz zur Verfügung gestellt.

Da zudem kein Jugendschutzfiltersystem einen 100%igen Schutz bieten kann, stehen die Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte beim Betrieb der Geräte im jeweiligen Nutzungsbereich zu Hause oder in der Schule in der Verantwortung eine pädagogische Aufsicht über die aufgerufenen (Internet-)Inhalte auszuüben.

Nähere Informationen zur Internetnutzung, zu jugendgerechten Inhalten im Internet, bzw. zur Konfiguration von heimischen Netzwerken sind u. a. hier zu finden:

<https://www.klicksafe.de/eltern/elternfragen-konkret/>

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, weitere Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunterzuladen bzw. aufzuspielen, die nicht für die beschriebenen Unterrichtsangebote erforderlich sind.

Mit der Inbetriebnahme des Leihgerätes, bzw. mit der Nutzung von Anwendungen und Apps stimmt der/die Entleiher*in den jeweiligen Endbenutzer-Lizenzverträgen, auch Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (EULA) zu.

Insbesondere gelten im Auslieferungszustand der Leihgeräte die Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen der Apple Inc. (iOS, iPad) und der Microsoft Corporation, welche hier einsehbar sind:

<https://www.apple.com/legal/>

<https://www.microsoft.com/de-DE/useterms>

Kosten, die für das Aufladen des Gerätes bei den Entleihern zuhause entstehen, gehen zu Lasten der Entleiher und werden nicht erstattet.

Zum Aufladen darf nur das zugehörige Netzteil verwendet werden.

Kosten, die gegebenenfalls für einen Internetzugang entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten der Entleiher.

Das Leihgerät ist ausschließlich in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren.

Auf den Leihgeräten wird auf die Stadt Hagen, den Fördermittelgeber, bzw. das Förderprogramm hingewiesen. Die Entleiher tragen Sorge dafür, dass diese Kenntlichmachung während der Ausleihe auf den Geräten unverändert und in lesbarem Zustand auf dem Leihgerät verbleibt. Andernfalls ist die Schule zu informieren und für eine Erneuerung des Hinweises zu sorgen.

6. Datenspeicherung

Alle auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, auch Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., werden nach Rückgabe des Leihgerätes gelöscht. Eine Datensicherung durch die Stadt Hagen erfolgt nicht.

Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung der Entleiher. Die Stadt Hagen haftet nicht für einen Datenverlust.

7. Sorgfaltspflicht/Haftung

Die Entleiher tragen Sorge dafür das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlassen das Leihgerät keinem Dritten.

Die Entleiher haften für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen, es sei denn, sie haben diese nicht zu vertreten. Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs haben die Entleiher gemäß § 602 BGB nicht zu vertreten.

Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Leihgerätes kann die Stadt zum Ausgleich des Schadens von den Entleihern den für die Ersatzbeschaffung notwendigen Betrag verlangen.

Es ist den Entleihern nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Eine Zustimmung der Stadt Hagen ist vorher zwingend erforderlich.

Die Stadt Hagen entscheidet auf Basis einer Empfehlung der Schule über einen möglichen Austausch der Geräte.

a.) Diebstahl

Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss durch die Entleiher unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen der Schule und der Stadt Hagen, Fachbereich Bildung, schriftlich vorzulegen.

b.) Verlust

Jeglicher Verlust muss der Schule unverzüglich gemeldet werden.

c.) Beschädigung

Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgeräts oder Zubehörs muss der Schule unverzüglich nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden.

Die Entleiher haften gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner.

11. Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch die Entleiher abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung tragen die Entleiher selbst.

Es wird empfohlen vorab mit der ggf. bei den Entleihern bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können dazu gebucht werden.

12. Support

Der First-Level-Support für die Geräte wird durch die Schule geleistet.

13. Sonstiges

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen des Leihvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Leihvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.